

1384**Bekanntmachung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen****Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen vom 23. März 2016**

Aufgrund des § 5 b Absatz 1, 4 und 6 Satz 3 und 4 des Thüringer Heilberufegesetzes (ThürHeilBG) in der Fassung vom 29. Januar 2002 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 139, 147), hat die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen am 23.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen vom 17. Oktober 1991 (DTBl. 1992 S. 86; ThürStAnz Nr. 33/1993 S. 1435), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 2014 (DTBl. 8/2014 S. 1197; ThürStAnz Nr. 25/2014 S. 756), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In § 12 Absatz 1 werden nach Satz 10 folgende Sätze 11 bis 13 eingefügt:

„Vorgezogene Altersrente kann auf schriftlichen Antrag auch als Teilrente in Höhe von 30%, 50% oder 70% gewährt werden. Der Jahresbetrag einer Teilrente errechnet sich aus den bis zum Renteneinweisungszeitpunkt entrichteten Versorgungsbeiträgen sowie entsprechend Absatz 4 Sätze 1 – 6. Für jeden Monat der Inanspruchnahme der Teilrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß Satz 3 beträgt der Abschlag 0,35% der Teilrente. Ein weiterer Rentenanspruch ist nur bis zur Altersrente in voller Höhe möglich, die auch gemäß Satz 5 bis 10 vorgezogen werden kann.“

- b) § 12 Absatz 2 enthält folgende Fassung:

(2) „Die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage ist für Mitglieder, die dem Versorgungswerk am 31. Dezember 2016 angehörten, im Jahre des Eintritts gleich ein Hundertstel der gem. § 28 für jedes Geschäftsjahr festzusetzenden Beitragsbemessungsgrundlage. Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft

nach dem 31. Dezember 2016 begründet wurde, ist für die Rentenberechnung die allgemeine Rentenbemessungsgrundlage maßgebend, die jährlich von der Vertreterversammlung beschlossen wird. Die Steigerung der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlagen wird alljährlich von der Vertreterversammlung auf Vorschlag von Aufsichts- und Verwaltungsausschuss für alle Mitglieder, die dem Versorgungswerk bereits am Ende des vorangegangenen Jahres angehörten, aufgrund des Rechnungsabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festgesetzt.“

2. § 24 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „1,5-fache“ gestrichen und das Wort „2,0-fache“ eingefügt.

3. § 26 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 3 wird nach dem Wort „Arbeitslosengeld I“ das Wort „Krankengeld“ und nach den Worten „Leistungen zur sozialen Sicherung von Pflegepersonen“ das Wort „Pflegeunterstützungsgeld“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt und im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

Die von der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen am 23.03.2016 beschlossene Zwölfte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Landestierärztekammer Thüringen wurde in der vorstehenden Fassung mit Schreiben des Thüringer Finanzministeriums vom 1. April 2016 nach § 5 b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 23 Satz 1 und § 3 Absatz 2 und 3 des Thüringer Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 84) und § 19 Absatz 2 Satz 2 ThürHeilBG genehmigt.

Erfurt, den 19.04.2016

Dr. Lothar Hoffmann
Präsident der Landestierärztekammer Thüringen

Dienstsiegel